

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting – Aufträge

der LumIT GmbH

- nachfolgend LumIT oder Dienstleister genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Dienstleister führt für den Kunden die auf dem Auftragsformular definierten Dienstleistungen aus.
Dazu können folgende Leistungen gehören:
 - technische und organisatorische Konzeption von Projekten
 - Optimierung der vorhandenen IT-Infrastrukturen
 - Projektplanung
 - Know-how-Transfer
 - Workshops/individuelle Trainings
 - andere Aufgaben nach Absprache mit dem Kunden
2. Zielsetzung und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Vorgehensweise werden in einem gesonderten Vertrag oder Beratungsschein festgelegt, der von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.
3. Der Dienstleister wird qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und für die gesamte Vertragslaufzeit geeignete Leistungsbereitschaft vorhalten.
4. In dem gesonderten Vertrag/Beratungsschein können Zeitvorgaben für die einzelnen Leistungen vereinbart werden.

§ 2 Leistungserbringung

1. Der Dienstleister wird die vereinbarten Beratungsleistungen während seiner üblichen Arbeitszeit erbringen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten werden zusätzlich mit dem 1,5-fachen Stundensatz berechnet. Nach 24 Uhr gilt der doppelte Stundensatz. Arbeiten am Samstag werden mit dem 1,5-fachen Stundensatz berechnet. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit dem doppelten Stundensatz berechnet. Die Berechnung der Stunden erfolgt aufgrund der unterzeichneten Leistungsnachweise.
2. Der Kunde wird für die bei ihm tätigen Mitarbeiter des Beraters geeignete Räume bzw. ein geeignetes Umfeld zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger gelagert werden können. Aufgrund gesonderter Absprache wird der Dienstleister in eigenen Räumen tätig.
3. Der Kunde wird weiter bei Bedarf dem Dienstleister alle erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, dessen Mitarbeitern zu jeder Zeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen benötigten Unterlagen versorgen.
4. Der Dienstleister fasst sein jeweiliges Leistungsergebnis in einem Leistungsschein zusammen.

§ 3 Vergütungszahlung

1. Die Vergütung wird entsprechend der angehängten Preisliste gestaltet. Fälligkeit tritt mit nachgewiesenem Abschluss einer jeden Stufe ein.
2. Im Falle wesentlicher kundenseitiger Änderungen der Leistungsvorgaben sind die Vereinbarungen über Termine und Vergütung der geänderten Leistungen entsprechend anzupassen. Der Dienstleister muss den Wunsch einer Vergütungsanpassung innerhalb von zwei Wochen ab Erkennbarkeit der Notwendigkeit der Anpassung dem Kunden mitteilen.

§ 4 Gewährleistung

1. Werden vom Dienstleister reine Beratungsleistungen/Dienstleistungen geschuldet und obliegt es hierbei allein dem Kunden, ein bestimmtes System einzuführen oder Daten mitzuteilen, so haftet der Dienstleister für die Richtigkeit und Eignung seiner Beratungsleistung/Dienstleistung, nicht aber für Auswahl und Einführung der vom Kunden offerierten Systeme oder Daten.
2. Ist der Dienstleister zur Beseitigung von Mängeln seiner Dienst-/Beratungsleistungen verpflichtet, so erfolgt die Nachbesserung mitgeteilter Mängel innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen. Gelingt die Nachbesserung der mitgeteilten Mängel nach einer weiteren Aufforderung hierzu mit angemessener Frist nicht, so ist der Kunde berechtigt, die Nachbesserung zur Kostenlast des Dienstleisters durch eine Drittfirma durchführen zu lassen.

§ 5 Haftung

1. Der Dienstleister haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich seiner Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Haftung ist u. a. auch dann ausgeschlossen, wenn ein Versicherungsschutz des Kunden besteht. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des Servicegebers aus Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Die Haftung für Vermögensschäden wird auf die Höhe der durch den Berater abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung mit derzeit EURO 1.000.000€ limitiert.
2. Fügt der Dienstleister dem Kunden durch eine nach datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist er dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit der Dienstleister die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat. Zum Nachweis der Sorgfalt genügt die schriftliche Darlegung der beim Dienstleister vorhandenen Datenschutzstrukturen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Der Kunde trägt selbst dafür die Verantwortung, dass aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet ist.

§ 6 Kündigung

1. Soweit beide Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben, kann ein Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Vierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die bis zur Kündigung vom Kunden erteilten und vom Dienstleister angenommenen und im Vertrag/Beratungsschein festgestellten Aufträge bleiben unabhängig von der Kündigung bis zu ihrer Ausführung wirksam, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf deren Ausführung verzichtet. Die Vergütung bleibt in diesen Fällen vollständig bestehen.
2. Kommt ein Vertragsteil seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der andere Teil den Vertrag fristlos kündigen.

§ 7 Eigentumsrechte, Schutzrechte Dritter, Kundenpflichten und Vertraulichkeit

1. Soweit im Rahmen der Dienstleistung Schutzrechte entstehen, so stehen diese dem Dienstleister zu, wenn sie durch die Tätigkeit des Dienstleisters/Mitarbeiter des Dienstleisters begründet wurden. Dem Kunden steht insoweit ein unentgeltliches, nicht aus-

schließliches und nur mit Zustimmung des Dienstleisters an Dritte übertragbares, wider-
ruffliches Recht auf Nutzung zu.

2. Der Dienstleister stellt – soweit der Gegenstand dieses Vertrages betroffen ist – den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung von Schutz-
rechten und vertraglich genutzten Leistungen und Problemlösungen gegen den Kunden
geltend machen.
3. Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens von einer Vertragspartei
der anderen übergeben werden, sind eindeutig als vertraulich zu bezeichnen. Die gesetz-
lichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Eine Weitergabe von Informa-
tionen an Dritte außerhalb des Unternehmensbereiches bleibt ausgeschlossen. Dem
Empfänger ist es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei
gestattet, Unterlagen mit vertraulichen Informationen ganz oder teilweise, gleich in wel-
cher Art, zu vervielfältigen. Nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages ist der Empfän-
ger verpflichtet, die Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei zurückzugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der
Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit
der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen
Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der
unwirksamen soweit wie möglich entspricht.
2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bitkom (AV BITKOM), die
Vertragsbedingungen des BITKOM für Dienstleistungen (DL BITKOM) und die Vertrags-
bedingungen des BITKOM für die Erstellung von Software (VES BITKOM), die wir als An-
lage beifügen.
3. Gerichtsstand ist Berlin.
4. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.